

## **Vernehmlassung zur Abschaffung des Nachtzuschlages auf dem Nachtnetz des ZVV**

### **Ziel der Tarifmassnahme**

Der Zürcher Kantonsrat hat am 10. Februar 2020 im Rahmen seines Beschlusses betreffend Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr für die Fahrplanjahre 2022 – 2025 entschieden, dass zukünftig auf die Vorgabe eines kostendeckenden Betriebs des Nachtangebots verzichtet werden kann. Dies erlaubt eine Aufhebung des Nachtzuschlags, was nach dem expliziten Willen des Parlaments so schnell wie möglich erfolgen soll.

### **Gesetzliche Grundlage der Vernehmlassung**

Gemäss §17 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) vom 6. März 1988 setzt der Verkehrsrat den für das Verbundgebiet geltenden Tarif nach Anhören der Gemeinden, der regionalen Verkehrskonferenzen und der marktverantwortlichen Verkehrunternehmen fest. Der Tarif bedarf sodann der Genehmigung durch den Regierungsrat, die im Amtsblatt veröffentlicht wird oder unter der folgenden URL eingesehen werden kann:  
<http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb.html>

### **Ablauf der Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung dauert bis Freitag, 27. März 2020. Ihre schriftliche Stellungnahme senden Sie bitte an folgende Rücksendeadresse:  
ZVV, Herr Beat Rüegg, Hofwiesenstrasse 370, 8090 Zürich

## **1. Ausgangslage und Neukonzeption Nachtangebot**

Am 15. Dezember 2002 wurde im ZVV ein Nachtangebot an Wochenenden (ZVV-Nacht-netz) in Betrieb genommen. Als Beitrag an die durch dieses Angebot verursachten Kosten wurde ein Nachtzuschlag von 5 Franken eingeführt, der zusätzlich zum normalen Billett zu lösen ist. Aufgrund der grossen Nachfrage auf dem Nachtzeitraum musste dieses bereits im Jahr 2004 ausgebaut werden. Der Kantonsrat stimmte diesem Ausbau unter der Vorgabe zu, dass das Nachtzeitraum kostendeckend zu betreiben sei. Diese Vorgabe bestätigte der Kantonsrat in der Folge jeweils mit den Grundsätzen über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr (nachfolgend: ZVV-Grundsätze), letztmals am 5. März 2018. Dementsprechend wird der Nachtzuschlag auch heute weiterhin erhoben.

Gestützt auf ein Postulat sowie einen Auftrag des Kantonsrates in den letzten ZVV-Grundsätzen wurde im Sommer 2018 die Überprüfung und Neukonzeption des Nachtzeitraums eingeleitet. Die Abklärungen haben ergeben, dass das zukünftige Nachtzeitraum auf den bewährten Stärken eines spezifischen Nachtangebots aufbauen soll. Weil die Nachfrage an Werktagen im Vergleich zu Wochenenden und Feiertagen massiv tiefer ist (höchstens 30 Prozent), soll sich das Nachtangebot auch weiterhin auf das Wochenende beschränken. In den Städten Zürich und Winterthur ist eine Neukonzeption sowie ein grundsätzlicher Halbstundentakt vorgesehen. Auch das S-Bahn-Angebot zwischen Zürich und Winterthur verkehrt künftig im Halbstundentakt. In den übrigen Regionen des Kantons sind Optimierungen vorgesehen, die alle im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2022/23 definiert werden.

Im Rahmen der erwähnten Arbeiten wurde auch die Finanzierung des Nachtzeitraums überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass der Kostendeckungsgrad des neu konzipierten Nachtangebots ohne Nachtzuschlag im Bereich des durchschnittlichen Kostendeckungsgrades des ZVV-Tagesangebotes (rund 68%) liegen würde. Es zeigt sich also auch in finanzieller Hinsicht, dass sich das Nachtzeitraum als fester Bestandteil des ZVV-Angebots etabliert hat. Im Durchschnitt benutzten 2018 pro Nacht knapp 20 000 Fahrgäste das Nachtzeitraum, und fast alle Zürcher Gemeinden sind durch das Nachtzeitraum erschlossen. Das flächendeckende ZVV-Nachtangebot ist eine angemessene und nicht mehr wegzudenkende Leistung in einer fortschreitenden Entwicklung zur 24-Stunden-Gesellschaft, wie sie sich im Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich insbesondere an den Wochenenden präsentiert. Schliesslich unterstützt das Nachtzeitraum auch verkehrs- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen, indem es die Sicherheit erhöht und die Unfallprävention stärkt. Aus all diesen Gründen ist die tarifarische Sonderbehandlung des Nachtangebots als zuschlagspflichtiges Spezialangebot nicht mehr gerechtfertigt und die Aufhebung der Zuschlagspflicht angemessen und sinnvoll.

## **2. Die Aufhebung des Nachtzuschlages im Einzelnen**

Um die Aufhebung des Nachtzuschlags im ZVV umzusetzen, ist ein Ausscheiden des ZVV aus dem Tarifverbund Nachtzuschlag erforderlich. Darauf abgestimmt ist der ZVV-Tarif entsprechend anzupassen. In seinem Beschluss vom 10. Februar 2020 zu den neuen ZVV-Grundsätzen hat der Kantonsrat zudem festgehalten, dass die Abschaffung des Nachtzuschlages so schnell wie möglich erfolgen soll.

### **2.1. Ausscheiden des ZVV aus dem Tarifverbund Nachtzuschlag**

Auch in den Nachbarverbünden des ZVV (Ostwind, A-Welle, Zug und Schwyz) sowie auf der Fernverkehrsverbindung Zürich – Luzern besteht an Wochenenden ein Nachtangebot, für dessen Benutzung ein Nachtzuschlag gelöst werden muss. Im Jahr 2011 haben sich die genannten Verbünde zusammen mit den SBB im Tarifverbund Nachtzuschlag zusammen geschlossen und einen einheitlichen Nachtzuschlag für ihre Nachtangebote im Grossraum Zürich eingeführt. Aufgrund der Einbindung des ZVV in den Tarifverbund Nachtzuschlag gestaltet sich die konkrete Aufhebung des Nachtzuschlags im ZVV komplexer als eine einfache ZVV-Tarifmassnahme.

Der Tarifverbund Nachtzuschlag beruht auf der „Vereinbarung über den Einheitlichen Nachtzuschlag im Metropolitanraum Zürich“. Es handelt sich um eine einfache Gesellschaft, die eine Austrittsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten vorsieht. Unter Wahrung dieser Kündigungsfrist wäre ein Austritt aus der Gesellschaft Nachtzuschlag per Dezember 2022 möglich. Im Einvernehmen mit sämtlichen Gesellschaftern des Tarifverbunds Nachtzuschlag kann durch die Auflösung des Tarifverbundes Nachtzuschlag auch eine vorzeitige Aufhebung des Nachtzuschlags umgesetzt werden.

Aufgrund des zusätzlichen Auftrags des Kantonsrats zur schnellstmöglichen Aufhebung des Nachtzuschlags setzt sich der ZVV für eine solche Lösung ein, auch weil die tarifarische Sonderbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist und die Durchsetzbarkeit des Nachtzuschlags nach Bekanntwerden der Abschaffung zunehmend schwieriger werden dürfte.

### **2.2. Anpassung des ZVV-Tarifs**

Die Aufhebung des Nachtzuschlags im ZVV, die auch den Austritt aus dem Tarifverbund Nachtzuschlag beinhaltet, stellt eine Tarifänderung dar, die gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) durch den Verkehrsrat festzusetzen und durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Vorgängig sind die Gemeinden, die Regionalen Verkehrskonferenzen und die Transportunternehmen anzuhören, was hiermit erfolgt.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Das ZVV-Nachtnetz wird heute dank des Nachtzuschlags kostendeckend betrieben. Diese Vorgabe des Kantonsrates betreffend Kostendeckung stammt aus der Anfangszeit des Nachtnetzes, als dieses als neues Spezialangebot für eine bestimmte Kundengruppe erstmals eingeführt wurde.

Die Abklärungen im Rahmen der Neukonzeption des Nachtangebots haben ergeben, dass sich der Kostendeckungsgrad des erweiterten Nachtangebots ohne Nachtzuschlag im Bereich des durchschnittlichen Kostendeckungsgrades des ZVV-Tagesangebotes bewegen würde (rund 68%). Die absolute Kostenunterdeckung des ZVV würde sich dadurch um ca. 5 Mio. Franken pro Jahr bzw. um rund 1 Prozent erhöhen. Dieser Betrag könnte sich reduzieren, sofern der Bund bei einem zuschlagsfreien Nachtangebot die Nachtbuslinien des Regionalverkehrs mitbestellen bzw. mitfinanzieren würde, was er heute wegen des Zuschlags nicht macht.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kostenunterdeckung des ZVV ab dem Jahr 2021 aufgrund der tieferen Trassenpreise für die S-Bahn um rund 5 Mio. Franken jährlich reduzieren wird. Diese Minderausgaben durch die Trassenpreisreduktion kompensieren somit gewissermassen die Einbussen aus der Aufhebung des Nachtzuschlags. Mit der Abschaffung des Nachtzuschlags kann der ZVV diese finanzielle Erleichterung in geeigneter Form an die Fahrgäste weitergeben, so wie das im Übrigen auch die Preisüberwachung wünscht. Gleichzeitig wird durch die Abschaffung das Tarifsystem und somit der Zugang zum öffentlichen Verkehr vereinfacht.

### **4. Vernehmlassung (Frist bis Freitag, 27. März 2020)**

Gemäss § 17 des Personenverkehrsgesetzes (PVG) setzt der Verkehrsrat den für das Verbundangebot geltenden Tarif sowie das Fahrausweissortiment nach Anhören der Gemeinden, der regionalen Verkehrskonferenzen und der Transportunternehmen fest. Vor der Festsetzung ist somit das gesetzlich vorgeschriebene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung soll Auskunft geben über die grundsätzliche Einstellung zur Abschaffung des Nachtzuschlages sowie über die Einstellung zum vom Kantonsrat beschlossenen schnellstmöglichen Zeitpunkt der Abschaffung. Nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist die Neukonzipierung des Nachtangebotes selber, das im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2022/23 definiert wird und bei dem die Gemeinden eine Mitwirkungsmöglichkeit haben.

Wir bitten Sie um eine Antwort auf die folgenden Fragen:

**1. Frage:**

Unterstützen Sie die Aufhebung des Nachtzuschlages auf dem Nachtnetz des ZVV?

**2. Frage:**

Unterstützen Sie die Aufhebung des Nachtzuschlages auf dem Nachtnetz des ZVV zum schnellstmöglichen Zeitpunkt?